

533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

2. 6. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955,
womit die Geltungsdauer des Wohnungs-
anforderungsgesetzes 1953, in der Fassung
des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl.
Nr. 133, verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 24 Abs. 2 des Wohnungsanforderungs-
gesetzes 1953, BGBl. Nr. 182, in der Fassung
des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl.
Nr. 133, sind die Worte „30. Juni 1955“ durch
die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955
in Kraft.

2. Für den Fall, daß dieses Bundesgesetz erst
nach dem 30. Juni 1955 kundgemacht wird,
gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von
Hauseigentümern oder sonstigen Personen,
die in der Zeit nach dem 30. Juni 1955 bis
zum Tage der Kundmachung dieses Bun-
desgesetzes entgegen den Bestimmungen
des Wohnungsanforderungsgesetzes ab-
geschlossen beziehungsweise getroffen wur-
den, sind nichtig.
- b) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von
Hauseigentümern oder sonstigen Personen

im Sinne des § 20 a des Wohnungsanfor-
derungsgesetzes, die während des in lit. a
bezeichneten Zeitraumes abgeschlossen be-
ziehungsweise getroffen wurden, bedürfen
zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmi-
gung durch die nach dem Wohnungsanfor-
derungsgesetze zuständige Verwaltungs-
behörde; die Bestimmungen des § 20 a
Abs. 3 letzter Satz bleiben nach Maßgabe
der Bestimmungen der lit. c unberührt.

- c) Fristen nach dem Wohnungsanforderungs-
gesetze, die am 30. Juni 1955 noch nicht
abgelaufen waren oder die nach diesem
Tage bei Anwendung der Bestimmungen
des Wohnungsanforderungsgesetzes zu lau-
fen begonnen hätten, beginnen vom Tage
der Kundmachung des vorliegenden Bun-
desgesetzes neu zu laufen.
- d) Handlungen und Unterlassungen sind nach
§ 22 des Wohnungsanforderungsgesetzes
nicht zu bestrafen, wenn sie in der Zeit
vom 30. Juni 1955 bis zum Tage der Kund-
machung dieses Bundesgesetzes begangen
wurden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für soziale Verwaltung
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium
für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Geltungsdauer des Wohnungsanfor-
derungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 182, in der Fas-
sung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954,
BGBl. Nr. 133, ist mit 30. Juni 1955 befristet.
Wenn auch die Schaffung von neuem Wohn-
raum auf Grund von Förderungsmaßnahmen des
Bundes, der Länder und Gemeinden durch die
Wiederherstellung kriegszerstörter Wohnungen
sowie durch die Bautätigkeit der öffentlichen
und privaten Hand in den letzten Jahren beacht-
liche Erfolge erzielt hat, konnte die bestehende
Wohnungsnot besonders in den Städten und
Industriegemeinden noch immer nicht entschei-

dend gemildert werden. Aus diesem Grunde ist
es notwendig, die Geltungsdauer des Wohnungs-
anforderungsgesetzes vorläufig um ein weiteres
halbes Jahr zu verlängern, um dadurch wenig-
stens in den dringendsten Fällen für die Unter-
bringung von Wohnungsuchenden vorsorgen zu
können.

Da es ungewiß ist, ob das Gesetz noch vor
dem 1. Juli 1955 im Bundesgesetzblatte verlaut-
bart wird, war es notwendig, im Artikel II des
Gesetzentwurfes analoge Übergangsbestimmun-
gen wie im Bundesgesetze vom 29. Juni 1954,
BGBl. Nr. 133, aufzunehmen.